

Auskünfte: Ing. Bernd Welte, T +43 5574 4951 52226, 4. Stock, Zimmer Nr 417

Zahl: BHBR-II-5401-19/2023-7

Bregenz, am 02.05.2024

KUNDMACHUNG

Die Römisch Katholische Kirche zu den Heiligen drei Königen in Hittisau hat mit Eingabe vom 25.09.2023, vollständig eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 13.10.2023, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975, dem Wasserrechtsgesetz 1959 und dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Errichtung eines insgesamt 485 m langen Forstwegenetzes auf den Gst 8346, 8347, 8349 und 8350, alle KG Egg, angesucht.

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus den Antragsunterlagen der Landwirtschaftskammer Vorarlberg vom 09.10.2023.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 23.05.2024,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

08:30 Uhr beim Marktgemeindeamt Egg

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 417. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Marktgemeindeamt Egg während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

Im Verfahren über eine bewilligungspflichtige Bringungsanlage haben gemäß § 63 Abs 2 des Forstgesetzes 1975 neben dem Antragssteller auch die Eigentümer solcher Liegenschaften Parteistellung, die durch die Bringungsanlage in Nutzung oder Produktionskraft beeinträchtigt werden können. Soweit eine Bringungsanlage über eine Bergbauanlage oder unmittelbar an dieser entlanggeführt werden soll, kommt auch dem Bergbauberechtigten die Parteistellung zu.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Ing. Bernd Welte

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Ergeht zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Teilnahme an:

☒ das Marktgemeindeamt Egg, vorab via E-Mail (marktgemeinde@egg.cnv.at), mit dem Ersuchen

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeindegrundstückes und der unmittelbar benachbarten Häuser persönlich geladen werden.
Es wird ersucht, die Kundmachung ohne Adressaten/Verteiler zu veröffentlichen.

- um persönliche Ladung folgender Personen:

im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959: die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sollen und die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischerei-berechtigte sowie jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten (§ 15 Abs 1 WRG 1959), in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll;

im Verfahren über eine Bringungsanlage nach dem Forstgesetz 1975: die Grundeigentümer jener Grundstücke, auf denen die Bringungsanlage errichtet werden soll oder die durch die Bringungsanlage in Nutzung und Produktionskraft beeinträchtigt werden können. Der Bergbauberechtigte, soweit eine Bringungsanlage über seine Bergbauanlage oder unmittelbar an dieser entlanggeführt werden soll.

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

- die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde (zwingend im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, im kombinierten Bau- und Gewerbeverfahren und im Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz);
- im Falle der Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde ist der Nachweis über den Beginn und Ende der Veröffentlichung gemäß § 32e Abs 3 des Vorarlberger Gemeindegesetzes mitzubringen;
- die Ladungsnachweise.

Beilagen: Projektunterlagen digital

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Egg, Loco 873, 6863 Egg, E-Mail: marktgemeinde@egg.cnv.at
2. Pfarrkirche zu den Hl Drei Königen, Platz 248, 6952 Hittisau
3. Abt. I - Naturschutzfachstelle, im Hause (BHBR-I), Intern
4. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at

5. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, Rheinstraße 32/4, 6900 Bregenz, E-Mail: bregenz@die-wildbach.at
6. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern, zH des geologischen Amtssachverständigen
7. Abt. VIII - Forstwesen (BHBR-VIII), Intern
8. Landwirtschaftskammer Vorarlberg, Montfortstraße 9, 6900 Bregenz, E-Mail: office@lk-vbg.at

mit dem Ersuchen um verlässliche Teilnahme bzw Entsendung eines informierten Vertreters